

SATZUNG **Stand: 11.09.2017**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Heimatverein 1922 Hainstadt in Baden e.V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in 74722 Buchen-Hainstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. 460247 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache, Liedgut und Denkmalschutz, die Sammlung und Pflege heimatkundlicher Unterlagen sowie die Erstellung von Heimatblättern. Dabei erstrebt er Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie sonstige Gesellschaften, Vereine, Organisationen, öffentliche und private Institutionen, jeweils unabhängig vom Sitz ihrer Verwaltung, ihres Geschäfts oder ihrer Niederlassung (außerordentliche Mitglieder).

Mitglied des Vereins wird man durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ausgeschlossen werden kann,

- a) wer in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt,
- b) wer Mitgliedsbeiträge mindestens zweimal hintereinander nicht bezahlt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten.

Das Mitglied ist über den geplanten Ausschluss zu informieren und erhält innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand (gem. § 26 BGB)
- c) Der Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Tageszeitungen; „Fränkische Nachrichten und Rhein-Neckar-Zeitung“ einzuberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) wenn der Vorstand oder die Mehrheit des Gesamtvorstandes dies für erforderlich hält.
- b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Hand heben mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind gegensätzliche Anträge gestellt oder bei Wahlen für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, so ist, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, geheim abzustimmen.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht zur selbständigen Wahrnehmung anderen Vereinsorganen durch die Satzung übertragen sind.

Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorsitzenden haben alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Beisitzern

Der Gesamtvorstand ist berechtigt und verpflichtet, in allen laufenden Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeit.
Die Anzahl der Beisitzer legt der Vorstand je nach Bedarf durch Beschluss fest.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Gesamtvorstands im Amt.

Die Wahlen finden jedoch im rotierenden System statt, d.h. in einem Jahr der

- a) 1. Vorsitzende
Kassenwart
und die Hälfte der Beisitzer.
- b) im darauf folgenden Jahr
der 2. Vorsitzende
Schriftführer
und die andere Hälfte der Beisitzer.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gem. § 8 und 9 zu ergänzen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

§ 10 Schriftführer

Aufgabe des Schriftführers ist es, alle beim Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten in Absprache mit dem Vorstand zu erledigen. Darüber hinaus führt er Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenwart

Der Kassenwart nimmt alle mit der Vereinskasse zusammenhängenden Aufgaben wahr. Er verzeichnet ordnungsgemäß alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins, belegt sie und fertigt zur Mitgliederversammlung einen jährlichen Kassenbericht.

Zahlungen kann er nur auf Weisung des ersten oder zweiten Vorsitzenden tätigen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinskasse beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwarts im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer berufen.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

Der Verein berichtet über seine Vereinstätigkeit, über Ehrungen, Jubiläen, Hochzeiten, Geburten, besondere Erfolge und Ereignisse, sowie Geburtstage seiner Mitglieder in Printmedien und auf der Vereinshomepage. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, wie z.B. Name, Vereinszugehörigkeit und Dauer, Funktion im Verein, Alter, Geburtsjahrgang und Geburtstag.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung.

Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Neben den durch Gesetz vorgesehenen Auflösungsgründen kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Hainstadt zu verwenden hat.

§ 16 Sonstiges

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandung des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamts Mosbach notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung bzw. Satzungsänderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **23.07.2017** neu gefasst und in § 4 am 11.9.2017 durch Beschluss der Vorstandschaft ergänzt, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Hainstadt, den 11.09.2017



Eintragung mit Schreiben vom 25.9.2018 im Amtsgericht Mannheim-Registerrecht Nr. VR460247 erfolgt.